

Fälle zu § 280 Abs. 1 BGB iVm 311 Abs. 2 BGB (culpa in contrahendo)

Fall 1 – Rutschige Brötchen

T betreibt einen kleinen Imbiss in Passau. Den Großteil des Tages steht er selbst allein hinter der Theke. Zu Stoßzeiten wird er allerdings durch seine Frau F unterstützt. An einem Mittwochabend lässt T versehentlich ein Hamburgerbrötchen vor der Theke fallen. O, der dringend noch einen Abendsnack zu sich nehmen möchte, eilt schnell und ohne sich umzusehen zur Theke des Lokals. Bevor er jedoch die Theke erreicht, rutscht O auf dem Brötchen aus und bricht sich ein Bein.

Hat O einen Anspruch gegen T auf ein angemessenes Schmerzensgeld aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB?

Hinweis: Beachten Sie auch § 253 Abs. 2 BGB und § 254 Abs. 1 BGB!

Fall 2 – Blutige Brötchen

Nachdem O aus Fall 1 vom Notarzt abgeholt wurde, bittet T seine an diesem Abend im Geschäft tätige Frau F, das inzwischen schon über den ganzen Boden verteilte und von Blut durchsetzte Brötchen zu entfernen. F sagt dies zwar zu, entschließt sich aber insgeheim, diese niedere Tätigkeit nicht wahrzunehmen. M folgt währenddessen dem O ins Krankenhaus, um sich zu entschuldigen und einen Vergleich auszuhandeln. Eine halbe Stunde darauf beginnt draußen ein Sturm. Student L möchte sich unterstellen und betritt (nur) deshalb den Imbiss; Hunger hat er nicht. Aufgrund seiner beschlagenen Brille übersieht L die Blutpfütze und die Brötchenreste auf dem Boden. Als er gerade seinen nassen Mantel ausschlackern will, rutscht er auf den Brötchenresten aus; ohne diese wäre ihm nichts passiert. L bricht sich ein Bein.

Hat L einen Anspruch gegen T auf ein angemessenes Schmerzensgeld aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB?

Hinweis: Beachten Sie neben § 253 Abs. 2 BGB und § 254 Abs. 1 BGB auch § 278 S. 1 BGB!

Fall 3 – Gefährliches Geschenk

Nach seinem Studium möchte Student T von Passau nach München umziehen. In seiner Studentenwohnung befinden sich jedoch zahlreiche Gegenstände, die er eigentlich nicht mehr mitnehmen will. O, der 10-jährige Sohn seines Nachbarn, hat schon lange begehrtlich auf die Nintendo Wii des T geschaut. Da T als künftiger Referendar und Anwalt in einer Großkanzlei ohnehin keine Zeit mehr für Videospiele haben wird, beschließt er, die Konsole dem O zu schenken. Der begeisterte O ist sofort einverstanden. Da T neben der Konsole selbst auch die Anschlusskabel und seine umfangreiche Spielesammlung loswerden will, hilft er dem O dabei, die verschenkten Sachen in sein Zimmer zu transportieren. Dabei stolpert T jedoch über ein aus einem von ihm getragenen Karton hängendes Kabel und fällt in den Flachbildfernseher des O (Neupreis 549 €), den dieser gerade erst zur Kommunion geschenkt bekommen hat. Dieser wird schwer beschädigt, die Reparatur kostet 320 €.

Hat O gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparatur des Fernsehers in Höhe von 320 € aus § 280 Abs. 1 BGB?

Hinweis: Schauen Sie sich einmal § 518 BGB (in Verbindung mit § 125 S. 1 BGB) und § 107 BGB an; beachten Sie aber vor allem § 521 BGB!
Man kann hier auch im Rahmen von § 254 Abs. 1 BGB an § 828 Abs. 3 BGB denken!

Fall 4 – Jagd nach der Yacht

V bietet im „Seglermagazin“ seine 4-mastige Yacht mit Liegeplatz in Kiel zum Verkauf an. Playboy P aus München möchte seinen Stand bei der Damenwelt aufbessern, indem er sich ein solches Luxussschiff zulegt. Auf Einladung des V fährt er nach Kiel, wo er nach einer Besichtigung von dem Schiff begeistert ist. Er erklärt, dass er es sofort kaufen wolle, zunächst aber die Finanzierung mit seiner Bank in München klären müsse. V und P vereinbaren, dass P eine Woche später nach Kiel kommen solle, um den Kaufvertrag zu schließen, über dessen Inhalt sich die beiden einig sind.

Als P sieben Tage später vereinbarungsgemäß bei V in Kiel erscheint, erklärt V, er habe es sich noch einmal überlegt und könne sich von dem Segelschiff nicht trennen. Für die Fahrt sind P jedoch Kosten in Höhe von 120 € entstanden.

Hat P einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten von München nach Kiel in Höhe von 120 € aus § 280 Abs. 1 BGB?

Hinweis: *Schauen Sie sich einmal § 433 BGB, § 311 Abs. 1 BGB, §§ 145, 150 Abs. 2 BGB sowie § 249 Abs. 1 BGB an.*

Fall 5 – Der gefragte Musiker

Der bislang beim Radiosender A beschäftigte Musiker M verhandelt mit dem bei der Stadt B seit Jahrzehnten angestellten Intendanten I des städtischen Opernhauses von B. Der Bürgermeister und der Stadtrat wissen von der langjährigen Praxis, dass der jeweilige Intendant besonders qualifizierte Musiker anspricht; der Vertrag selbst muss aber mit der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, geschlossen werden.

Der Intendant I bietet dem Musiker M statt des bisherigen Gehalts von 4.000 € pro Monat beim Radiosender A ein Gehalt von 6.000 € an, wenn er zum Opernhaus in der Stadt B wechselt. Der Vertragsschluss sei „sicher und bloße Formsache“. Allerdings meint I, dass M, dessen Arbeitsvertrag eine dreimonatige Kündigungsfrist vorsieht, den Vertrag mit seinem bisherigen Arbeitgeber, dem Radiosender A, umgehend kündigen soll, um dem Opernhaus der Stadt B bereits in der kommenden Spielzeit zur Verfügung zu stehen. Im Vertrauen auf diese Erklärungen des I kündigt M tatsächlich seine bisherige Beschäftigung beim Radiosender A.

Allerdings muss I dem M einige Wochen später mitteilen, dass der Rat der Stadt B die Einstellung des M überraschend verweigert und das Budget des Opernhauses erheblich gekürzt habe. Der Radiosender A ist über die Kündigung des M empört und verweigert diesem eine Wiedereinstellung; auch sonst findet er keine Anstellung.

Kann der Musiker M von der Stadt B Zahlung des verabredeten Gehalts von monatlich 6.000 € für die kommende Spielzeit oder zumindest das entgangene Gehalt bei R von monatlich 4.000 € aus § 280 Abs. 1 BGB verlangen?

Hinweis: *Schauen Sie sich einmal §§ 611, 611a BGB, § 278 BGB, § 249 BGB und § 251 Abs. 1 BGB sowie § 254 Abs. 1 BGB an.*

Fall 6 – Gescheitertes Abendessen

B aus Passau möchte den Hochzeitstag mit seiner Ehefrau festlich begehen. Er reserviert telefonisch im renommierten Feinschmecker-Restaurant des K in München, in dem üblicherweise Tische nur gegen Reservierung vergeben werden, für einen Samstagabend einen Tisch für zwei Personen. K hat für diesen Tag nur noch einen Vierertisch frei, den K für B vorsieht. Diesen besonderen Service eines größeren Tisches für ein Ehepaar hebt K gegenüber B deutlich hervor. Auf Bitten des K bestätigt B die Reservierung noch einmal schriftlich. Am Freitag vor dem Restaurantbesuch kommt es zwischen B und seiner Ehefrau zu einem heftigen Streit. An ein gemeinsames Abendessen ist nicht mehr zu denken. B vergisst in seinem Zorn, die Reservierung für Samstag bei K zu stornieren.

Am Samstagmorgen fragt X bei K an, ob am Abend noch ein Tisch für vier Personen frei sei. K verneint dies zutreffend mit Hinweis darauf, dass alles ausgebucht sei. Als B am Abend nicht erscheint und der Tisch mangels Laufkundschaft auch anderweitig nicht genutzt werden kann, ist K empört.

Er verlangt von B Zahlung von 140 €. Er meint, sein durchschnittlicher Umsatz pro Gast liege bei 75 €. Unter Abzug seiner Aufwendungen ergebe sich daraus ein durchschnittlicher Gewinn von 35 € pro Person. Durch die Abweisung des X, der mit drei anderen Personen bei ihm gegessen hätte, sei ihm dementsprechend ein Gewinn von 140 € (4 x 35 €) entgangen. B hingegen meint, er müsse allenfalls 70 € zahlen, da er nur mit seiner Frau gekommen wäre. Ohne Vertrag hafte er jedoch gar nicht.

Hat B gegen K einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 140 € oder zumindest 75 € aus § 280 Abs. 1 BGB?

Hinweis: Schauen Sie sich einmal § 122 Abs. 1 BGB, § 179 Abs. 2 BGB sowie § 252 BGB und § 254 Abs. 2 S. 1 BGB an!